

Jakob Speigl

LEO QUEM VIGILIUS CONDEMNAVIT

Papst Vigilius hatte von 537 bis 555 den längsten Pontifikat des sechsten Jahrhunderts. Mehr als die Hälfte der 18 Jahre seiner Amtszeit, vom November 545 bis zu seinem Tod am 7. Juni 555, mußte er jedoch fern von Rom zumeist in der Kaiserstadt Konstantinopel zubringen. Dort widerfuhr ihm die tiefsten Demütigungen durch den Kaiser Justinian. Vigilius scheiterte mit allen Versuchen, seinen Jurisdiktionsprimat gegenüber dem allgemeinen Konzil von 553 durchzusetzen. Die Geschichtsschreibung sieht ihn aber nicht nur als Opfer¹ sondern auch als Täter bei den unglücklichen Ereignissen des sogenannten Dreikapitelstreites, die mit seinem Namen in der Papstgeschichte verbunden sind². Zeitgenossen wie Liberatus, Victor von Tunnuna und Facundus, ja Leute, die auf seiner Seite gestanden waren und engste Mitarbeiter wie seine eigenen Diakone machten ihm die größten Vorwürfe. Zu den schwersten Anklagen gehörte, daß Vigilius die dogmatischen Entscheidungen des Lehrbriefes des Papstes Leo aufgelöst und so Leo verurteilt habe. Es ist schon bestürzend, daß der langjährige engste Mitarbeiter, der Diakon Pelagius, sagen konnte, Vigilius habe »durch das, was er schrieb, die dogmatischen Entscheidungen Leos, ohne ihn mit Namen zu nennen, anathematisiert und ihn verurteilt«³. Das schrieb Pelagius in seiner Verteidigungs-

¹ Eher als Verbündeten Justinians sieht ihn George Every, *Was Vigilius a Victim or an Ally of Justinian?*, in: *Heythrop Journal* 20 (1979) 257–66. Franz Xaver Seppelt, *Geschichte der Päpste*, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausgang des 6. Jhdts; München 1954, sagt S. 285, »daß all das Schwere, das ihn traf, zum guten Teil selbstverschuldet war...«.

² Erich Caspar, *Geschichte des Papsttums* Bd. 2, Stuttgart 1933, 234–286. Franz Xaver Seppelt — Georg Schwaiger, *Geschichte der Päpste*. München 1964. S. 53–56. Karl Baus, *Vigilius*, in: *LThK* 10 (1965) 787. Johannes Haller, *Das Papsttum*, Bd. 1: Die Grundlagen. Urach 1950. 265–279.

³ Robert Devresse, *Pelagii diaconi ecclesiae Romanae »In defensione trium capitulorum*, (*Studi e Testi* 57). Città del Vaticano 1932. 53,26–28: *sanctus Leo papa urbis Rome — quem Vigilius, tacito nomine, anathematizando secretius manu propria dogmata ipsius, condemnavit.*

schrift für die Dreikapitel nach dem Konzil auf dem Höhepunkt auch einer persönlichen Vertrauenskrise. Vigilius war von dem Constitutum abgerückt, das Pelagius mitverfaßt hatte und das am Konzilsanfang erschienen war. Der Papst hatte statt dessen in seinem zweiten Constitutum vom 23. Februar 554 sich den Entscheidungen des Konzils ergeben und ihnen öffentlich zugestimmt⁴. In diesem Zusammenhang sprach Pelagius von einer Verurteilung Leos, und wir werden untersuchen müssen, was er damit gemeint haben konnte. Auch der karthagische Diakon Liberatus warf dem Vigilius vor, daß er den Tomus des Leo aufgelöst habe⁵. Sein Vorwurf zielte aber auf ein Vorkommnis aus dem Anfang des Pontifikats des Papstes, auf einen Brief, den Vigilius an die Expatriarchen Theodosios, Anthimos und Severos geschrieben haben soll und worin er von Glaubensdefinitionen seiner päpstlichen Vorgänger abgerückt sei⁶. Auch hier wird zu prüfen sein, was es mit diesem Vorwurf auf sich haben konnte.

Vor allem stellt sich sofort auch die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen den zwei Anklagen besteht und welcher dies sein kann. Der erwähnte Liberatus und der Chronist Bischof Victor von Tunnuna⁷ hatten eine heimliche Abkehr des Vigilius vom Konzil von Chalkedon und von Leos Brief, die er zum Dank der Kaiserin Theodora versprochen habe, schon bei seiner Beförderung zum Papstamt behauptet. Besteht von hier eine kohärente Linie zu dem Verrat an Leo, den Pelagius im zweiten Constitutum von 554 fand? In der geschichtlichen Forschung hat schon Louis Duchesne darauf aufmerksam gemacht, daß nicht alle Vorwürfe eines Verrats des Vigilius an Leo erst mit dem Dreikapitelstreit auftauchten⁸. Duchesne kommt auch das Verdienst zu, die langvergessene Pelagiusschrift zur Verteidigung der Dreikapitel neu entdeckt zu haben. Aber er konnte nicht mehr mit genügender Auf-

⁴ Devreesse S. XVIII f. Selbst Papst geworden hat Pelagius das Anliegen der Verteidigung der Dreikapitel aufgegeben und statt dessen um der Kircheneinheit willen die Verteidigung des Konzils und der Verurteilung der Dreikapitel aufgenommen. Dabei ließ er die eigene Schrift »In defensione« fallen. Devreesse S. XLIX. Das Interesse der Dreikapitelverteidiger führte aber zur weiteren Verbreitung der Pelagiusschrift. Rudolf Schieffer, Zur Beurteilung des norditalischen Dreikapitel-Schismas. Eine überlieferungsgeschichtliche Studie, in: ZKG 87 (1976) 167–201, hier 185.

⁵ Liberatus Breviarium 22 (ACO II,5 ed. Eduard Schwartz) 136–138. Sub hac epistola fidem suam Vigilius scripsit, in qua duas in Christo damnavit naturas et resolvens tomum papae Leonis sic dixit. Ebda 138,6f.

⁶ So Victor von Tunnuna z. J. 542. Chronica Minora II (MG Auct. ant. ed. Theodor Mommsen) S. 200. Schon früher, aber nur andeutungsweise findet sich dieselbe Nachricht bei Facundus, Contra Mocianum 38 CCL 90a ed. Jean-Marie Clément — Roland Vander Plaetse 409, 325–329.

⁷ Liberatus Brev. 22 (ACO II,5, 136–138); Tunnuna Chronica Minora II, 200f.

⁸ Louis Duchesne, L'Église au VIème siècle. Paris 1925. 177f.

merksamkeit der dort enthaltenen Anklage des Leoverrates nachgehen. So blieb auch die Frage, was sich hinter der angeblichen Untreue gegen Leo verbirgt, so gut wie nicht beantwortet. Als Robert Devreesse die Pelagiusschrift ›In defensione‹ herausgab⁹, konnte er mit aller Deutlichkeit klären, daß Pelagius den Vorwurf einer Abkehr von Leo gegen das letzte Constitutum des Vigilius erhob. Nichts deutet darauf hin, daß Pelagius im Verhalten des Vigilius weiter zurückblenden wollte. Eine genauere Überprüfung wird dies beweisen, daß nämlich der Vorwurf der Verurteilung Leos auf die Wende vom ersten zum zweiten Constitutum gemünzt war.

Pelagius führt keinen langen Nachweis. Er stellt nicht ausführlich und ausdrücklich den Gegensatz zwischen Leo und Vigilius dar. Es rutscht ihm nur einmal so heraus, das sei ja eine Verurteilung des Leo. Das obiter dictum muß zuerst aus dem Zusammenhang geklärt werden. Dort betrifft der Gegensatz, in den Vigilius zu Leo getreten ist, eindeutig die Beurteilung der Dreikapitel. Pelagius zitiert an der Stelle den Wortlaut eines Briefes des Papstes Leo an Kaiser Leon (ep. 162). Aus dem, was Leo dort schrieb, müsse geschlossen werden, daß es das Konzil von Chalkedon sehr treffe, wenn der Brief des Ibas jetzt verdammt würde. Dieser sei in Chalkedon — wie auch Vigilius und seine ihn täuschenden Berater Tullianus und Petrus und dessen Bruder zugäben — wenigstens vorgelesen und von niemand verurteilt (eher mehr noch: als orthodox erklärt) worden¹⁰. Die Worte des Papstes Leo seligen Gedenkens müßten berücksichtigt werden und eine heutige Verurteilung des Ibasbriefes verurteile tatsächlich auch die Väter des Konzils¹¹. Dies wolle er, so Pelagius weiter, festhalten, wenn er dem Täuschungswerk und der Unverschämtheit des Vigilius und seiner Diener und der Verfasser seines dritten iudicatum weichen müsse¹². Weil der Ibasbrief in den Verhandlungen der heiligen Väter für rechthgläubig erklärt worden sei, steht die fallacia und inprudencia einer Verurteilung (wie im letzten iudicatum des Papstes) aufs evidenteste fest¹³. Auf solche Weise sieht sein Diakon den Vigilius in den Gegensatz zum Konzil von Chalkedon getreten. Weil Papst Leo einen solchen Gegensatz in seinem Kaiserbrief ausdrücklich abgemahnt hatte, war Vigilius in seinen Augen auch zu einer Verurteilung des Leo gekommen. Pelagius sagt es auch noch anders herum. Vigilius sei einem von Leo ausgesprochenen

⁹ Vgl. Anm. 3. Seite 53 nimmt er in einer Anmerkung zu Duchesne Stellung.

¹⁰ Im folgenden wird der Text des Pelagius mit Seiten- und Zeilenzahl nach der Ausgabe von Devreesse zitiert. Hier 53,25—54,23.

¹¹ 54,24—55,6.

¹² 55,6—8. Mit dem 3. iudicatum ist das sog. 2. Constitutum gemeint.

¹³ 55,8 f.

Anathem verfallen. Wer, wie Vigilus und seine Gefolgsleute bzw. die, denen er selbst gefolgt ist, »dekretierten, daß der Ibasbrief . . . zu verurteilen sei, die richten ohne Zweifel die zweite Synode von Ephesus wieder auf . . . und verfallen so der Sentenz, die der selige Papst Leo seinem Lehrbrief angehängt hat. Indem sie diese Synode wieder aufrichten, stellen sie sich durch ihre Tat eindeutig auf die Gegenseite«¹⁴. Das ist die Bilanz, die Pelagius zieht, nachdem er »im Vorbeigehen« einzelne Dinge im dritten iudicatum des Vigilus »berührt« hat¹⁵. So kann aus dem Textzusammenhang gesagt werden, daß der für Vigilus sehr abträgliche Gegensatz zu Leo in der anderen Beurteilung der jetzt sogenannten Dreikapitel, besonders des Ibasbriefes, bestand.

Zum Verständnis des Vorwurfs trägt auch ein Blick auf die geschichtlichen Ereignisse bei. Beginnen wir damit, daß Pelagius den Abfall des Vigilus als einen Verrat an dessen eigenen früheren Entscheidungen sah, der mit dem letzten iudicatum eingetreten sei. Pelagius erwähnt ein erstes, zweites und drittes iudicatum des Vigilus. Er meint damit, wie Devreesse in der Einleitung zur Edition der Pelagiusschrift zusammengestellt hat,¹⁶ das sogenannte Iudicatum und das erste und zweite Constitutum. In einer ersten offiziellen Stellungnahme (iudicatum) war Vigilus nach seiner Ankunft in Konstantinopel auf die Seite Justinians getreten und hatte die Dreikapitel in dem vom Kaiser gewünschten Umfang verurteilt¹⁷. Der Sturm der Entrüstung in den eigenen Reihen des Westens gegen dieses erste iudicatum hat bekanntlich das jahrelange Ringen im Vorfeld des Konzils erst eingeleitet. Als das Selbstverständnis vom Jurisdiktionsprimat des Papstes, der fortbestehende Widerstand gegen eine Verurteilung der Dreikapitel und die Unnachgiebigkeit des Kaisers keine Lösung erlaubten, war Justinian zu einer uneinvernehmlichen Eröffnung des Konzils weitergegangen. Vigilus nahm daran nicht teil und gab als seine Entscheidung das sogenannte erste Constitutum heraus, das Pelagius als zweites iudicatum ansieht, während er das zweite Constitutum öfter als drittes iudicatum bezeichnet¹⁸. Er nennt aber dieses von ihm verfaßte zweite iudicatum des Vigilus gewöhnlich das iudicatum der ersten Ausfertigung¹⁹, während das dritte und letzte iudicatum bei ihm gewöhnlich das

¹⁴ 67,4—13.

¹⁵ 67,3 f.

¹⁶ Devreesse XVIII.

¹⁷ Ernest Stein, *Histoire du Bas-Empire* t.2 (publ. par Jean-Remy Palanque). Paris-Bruges 1949, 641—643.

¹⁸ Devreesse 55,6 f.; 60,8,25; 65,27; 67,3 f.

¹⁹ 14,23 f. *primae indictionis*. 42,8 f. *prima indictione*.

iudicatum der zweiten Ausfertigung heißt²⁰. Wir gleichen uns hier dem Sprachgebrauch des Pelagius an. Das erste iudicatum wird von ihm nicht mehr berücksichtigt. Selbst wenn er einmal von einem ersten iudicatum schreibt — falls es sich hier nicht um den Fehler eines Abschreibers handelt — meint er doch damit die erste von den zwei Stellungnahmen im Rahmen des Konzils, die Erstfassung des endgültigen Urteils im Konzilsablauf²¹. In der Ibassache, die ja nach seiner Meinung am unmittelbarsten die Geltung des Konzils von Chalkedon berührte, zitiert er zur Verteidigung gegen die Verurteilung öfter aus dem päpstlichen iudicatum der ersten Fassung. An einigen Stellen greift er die Neufassung des iudicatum an²². Generell sieht er darin eine *praevaricatio*, einen Verrat und Abfall gegenüber der vorausgegangenen eigenen Entscheidung. Solche *praevaricationes* gegen seine eigenen Entscheidungen müßten bei Vigilius oft festgestellt werden. Pelagius habe eine Denkschrift darüber zusammengestellt und diese auf dessen Verlangen auch dem Kaiser eingereicht²³. Einmal nennt Pelagius das päpstliche iudicatum der ersten Fassung auch das iudicatum mit dem Erstgeburtsrecht, das *iudicatum primogenitum*²⁴. Daß er dabei an den Verkauf des Erstgeburtsrechtes durch Esau dachte, liegt nahe, weil er dem Vigilius auch »Käuflichkeit« nachsagte²⁵. Niemand wußte besser als Pelagius, wie sehr sich Vigilius mit seiner Geheimdiplomatie an Justinian verkauft hatte²⁶. Es ist nur die Frage, ob dieser »Verrat« so einfach auf das Umfallen von der Erstfassung zur Zweitfassung des Konzils*iudicatum* zu begrenzen ist. Gewiß, Pelagius wollte das so sehen. Er verglich das, wozu die neuen Berater und Schreiber den Papst in der Neufassung des iudicatum gebracht hatten, mit dem, was er selbst in der äußerst schwierigen Situation zu Konzilsbeginn als möglichen Weg für eine päpstliche Entscheidung aufgesetzt hatte. Es soll hier nicht inhaltlich auf die Unterschiede der Beurteilung der Dreikapitel, besonders des Ibasbriefes,

²⁰ 65,26 *secunda indictione*.

²¹ 66,34 *in primo iudicato*. Devreesse denkt an das erste iudicatum vom Jahr 547. Er identifiziert an anderer Stelle (S. XVIII u. S. 67 Anm.1) sogar unbesehen *primogenitum iudicatum* mit *primum iudicatum*, obwohl er selbst das Zitat aus dem *primogenitum iudicatum* nur im 2. iudicatum von 553 verifizieren kann, nämlich in Coll. Avell. 316,8—17. Ähnlich läßt sich eine Textparallele zu der oben 66,34—67,3 mit »*in primo iudicato*« zitierten Stelle nur im 2. iudicatum finden, vgl. Coll. Avell. 312,19. Pelagius meint offensichtlich mit dem *primum iudicatum* gewöhnlich das *primogenitum iudicatum*, also das sogenannte erste *Constitutum* zur Konzilsöffnung, bei dessen Abfassung er maßgeblich mitgewirkt hat.

²² Devreesse 55—60.

²³ 67,14—17.

²⁴ 67,26. Devreesse hat die eigene Bedeutung dieses Ausdrucks nicht beachtet.

²⁵ Gen 25,27—34. Devreesse 41,14.

²⁶ Caspar 2,253f. u. 256.

im zweiten und dritten iudicatum eingegangen werden. Sie sind unschwer aus dem Vergleich der beiden Dokumente zu erheben. Die Hauptsache war, daß keine Verurteilung von längst verstorbenen Personen vorgenommen wurde. Also mußte es auch für Theodor von Mopsuestia höchstens bei der unterscheidenden Mißbilligung einzelner Sätze bleiben. Im ersten Konzilsconstitutum hatte der Papst sich dazu verstanden²⁷. In seiner Verteidigungsschrift der Dreikapitel versprach sich Pelagius allerdings auch von solchen Zugeständnissen nichts mehr. Der größte Skandal aber war für ihn die Verurteilung des Ibasbriefes durch Vigilius, weil damit Chalkedon schwerstens getroffen wurde²⁸.

Er greift die lächerliche Ausflucht an, nach der die Verfasser des dritten iudicatum gegriffen hatten, weil sie ihnen angeboten war, daß nämlich der fragliche Brief gar nicht von Ibas stammte, weil dieser selbst die Verfasser-schaft bestritten habe²⁹. Nachdem jetzt der Ibasbrief verurteilt worden war und damit das Konzil von Chalkedon schwerstens verletzt war, wovon eben Leo abgemahnt hatte, mußte nun die Verurteilungssentenz das letzte iudicatum des Vigilius treffen und seine Nichtigkeit herbeiführen³⁰. Das war also für Pelagius der Verrat des Vigilius an Leo und dem Konzil von Chalkedon, das dritte iudicatum in der Dreikapitelfrage. Aber freilich, auch Pelagius wußte, daß Vigilius die Dreikapitel nicht erst im dritten iudicatum, sondern schon sehr viel früher verkauft hatte. Das Zugeständnis stammte wenigstens schon aus der Zeit kurz nach der Ankunft des Papstes in Konstantinopel³¹. Doch die Frage ist, ob nicht noch weiter zurückgegangen werden muß und eine Beziehung herzustellen ist zu dem Verrat an Leo und dem Konzil, den Liberatus und Victor schon am Anfang seines Pontifikates bei Vigilius inkriminieren. Was können denn die beiden mit ihrem Vorwurf gemeint haben?

²⁷ Coll. Avell. 83 (230—320). Vigilius erwähnt aber Theodors Namen nicht, sondern sagt nur, daß die sechzig zu beanstandenden Sätze unter dem Namen des Theodor stehend ihm übergeben worden seien (286, 21—24). Deswegen habe er nachgeforscht, ob bei den Vätern etwas über die Person und den Namen des Theodor von Mopsuestia untersucht worden sei. Die verschiedenen Untersuchungen hätten keine Verurteilung der Person des Theodor gebracht (286, 24—292, 26). Die Sätze, von wem sie auch stammen, seien aber zu verurteilen (292, 26—293, 4).

²⁸ Devreesse 41, 12—18. Die Unbeständigkeit und Käuflichkeit des Vigilius habe hier den Häretikern eine Chance gegeben, überall endlose Skandale ausgelöst und den Glaubeiseifer des Kaisers auf den Gedanken einer »Verbesserung« des Konzils von Chalcedon gebracht. Dabei war die Verteidigung des Ibasbriefes die eigenständigste Leistung des 1. Constitutums, d. h. des Pelagius, gewesen. Caspar 2, 276.

²⁹ Devreesse 55 (Anm. 2) und 64 f.

³⁰ 60, 26—28.

³¹ Caspar 2, 253 f.

Auf Victor von Tunnunas Bericht soll nicht weiter eingegangen werden, weil er nur von sekundärem Wert ist³². Liberatus wird wegen seiner historischen Zuverlässigkeit gelobt³³ und seine Darstellung läßt benützte Quellen und Dokumente erkennen und unterscheiden. Für die letzten Kapitel mit der Geschichte des Papstes Agapet und des abgesetzten Patriarchen Anthimos (21), sowie der Geschichte der Päpste Silverius und Vigilius (22) verläßt er sich neben eigener Kenntnis sicherlich »auf die Erzählungen zuverlässiger Männer«. Er ist sich der Parteilichkeit der ihm gegebenen Berichte bewußt³⁴. Die Darstellung der Geschichte und des Schicksals des Silverius und Vigilius ist davon bestimmt, wie unterschiedlich sie auf das Ansinnen der Kaiserin Theodora, »die Synode (von Chalkedon) aufzuheben und dem Theodosios, Anthimos und Severos zu schreiben und mit einem Brief deren Glaubensbekenntnis zu bestätigen«, eingingen bzw. nicht eingingen.³⁵ Vigilius ist aus Liebe zum versprochenen Amt und Geld darauf eingegangen und deswegen von Konstantinopel nach Rom gereist. Dort war aber schon Silverius zum Papst gewählt worden. Dieser wurde jetzt durch gefälschte Briefe des Hochverrats beschuldigt und entfernt. Zuletzt war er auf das auch ihm gemachte geheime Angebot nicht eingegangen, »daß die chalkedonische Synode aufgehoben werde und er durch einen Brief den Glauben der Häretiker bestätigen solle«³⁶. Von dem (Ansinnen) habe er, aus dem Palast zurückgekommen, seinen Beratern erzählt³⁷. Das hat möglicherweise in der Umgebung des Silverius später die Geschichte entstehen lassen, daß Vigilius ein gleiches Angebot erhalten habe und darauf eingegangen sei. Das mochte man schon aus der Tatsache schließen, daß Vigilius mit den Byzantinern gut auskam und der widerspenstige Silverius ersetzt wurde. So könnte möglicherweise jene Beschuldigung des Vigilius entstanden sein. Liberatus schreibt weiter, daß der byzantinische Feldherr Belisar den Vigilius nach seiner Ordination zur Erfüllung jenes Versprechens gedrängt habe. Dies erscheint recht verständlich, weil er auch berichtet, daß Vigilius für den Fall der Beseitigung

³² Victor z. J. 542 (MG Chronica Minora 200 f): Vigilius habe Theodora versprochen, nach seiner Ordination »in proscrizione synodi Chalcedonensi tria capitula« zu verdammen. Er beschreibt dann, was mit den Dreikapiteln gemeint sei, und schildert zuletzt, wie Vigilius gezwungen wurde, sein Versprechen einzulösen und mit den vom apostolischen Stuhl verurteilten Theodosios von Alexandrien, Anthimos von Konstantinopel und Severos von Antiochien Glaubensgemeinschaft aufzunehmen.

³³ Hugo Rahner, Liberatus, in: LThK 6 (1961) 1012.

³⁴ Breviarium 1 (99, 3–5).

³⁵ Breviarium 22 (136, 20 f): tolleret et synodum et scriberet Theodosio Anthimo et Severo et per epistolam suam eorum firmaret fidem.

³⁶ Breviarium 22 (136, 31–33).

³⁷ 22 (136, 33 f).

des Silverius einen Teil der ihm in Aussicht gestellten Geldsumme an den Feldherrn hatte abtreten wollen³⁸. Vigilius habe mit der Einlösung gezögert, aber als Silverius aus dem Exil zurückkam, doch selbst aktiv zur Beseitigung seines Vorgängers mit beigetragen und dann natürlich auch seine Versprechen erfüllt. Dazu habe er den folgenden Brief geschrieben³⁹. Es folgt ohne Anschreiben bestimmter Adressaten der Wortlaut eines farblosen Begleitbriefes⁴⁰ und dann der Wortlaut oder Auszug — Liberatus läßt das nicht erkennen — des angeblichen Glaubensbekenntnisses des Vigilius⁴¹. Der eine Definitionssatz und die vier Anathemsätze, aus denen das Ganze besteht, machen den Eindruck einer polemischen Positionsbestimmung. Sie ist eindeutig gegen den Tomus des Leo gerichtet. Darum besteht das Urteil des Liberatus zu vollem Recht, *resolvens tomum papae Leonis sic dixit*⁴². Der erste Definitionssatz lautet: »Wir bekennen Christus nicht (als) zwei Naturen, sondern den aus zwei Naturen zusammengesetzten einen Sohn, einen Christus, einen Herrn«⁴³. Die Formulierung *ex duabus naturis* bei Eutyches war von Leo scharf zurückgewiesen worden⁴⁴. Drei folgende Anathemsätze sind mehr oder weniger ausdrücklich gegen Formulierungen im Lehrbrief Leos gerichtet⁴⁵. Das vierte Anathem wird gegen eine Gruppe von Theologen aus der antiochenischen Schule ausgesprochen, die als die Ahnen der Häresie des Nestorius angesehen wurden, nämlich gegen Paul von Samosata, Diodor, Theodor und Theodoret⁴⁶. Liberatus, der vom Tomus des Leo her denkt,

³⁸ 137, 10f.

³⁹ 137, 20—26.

⁴⁰ 137, 27—138, 5.

⁴¹ 138, 6—18.

⁴² 138, 7.

⁴³ 138, 8f.

⁴⁴ Tomus ad Flavianum ACO II, 2, 1, 5 (32).

⁴⁵ Breviarium 22 (138, 10—16): Qui dicit in Christo duas formas unaquaque agente cum sua communione et non confitetur unam personam unam essentiam, a. s. — Qui dicit quod hic quidem miracula faciebat, hoc uero passionibus succumbebat, et non confitetur miracula et passiones unius eiusdemque, quas sponte sua sustinuit carne nobis consubstantiali, a. s. — Qui dicit quod Christus uelut homo misericordia (mori) dignatus est, et non dicit ipsum deum uerbum et crucifixum esse, ut misereatur nobis, a. s.

Vgl. ACO II, 2, 1, 5 (28, 11—17): sicut enim deus non mutatur miseratione, ita homo non consumitur dignitate. agit enim utraque forma cum alterius communione quod proprium est, uerbo scilicet operante quod uerbi est, et carne exequente quod carnis est. unum horum coruscatur miraculis, alius subcumbit iniuriis. et sicut uerbum ab aequalitate paternae gloriae non recedit, ita caro naturam nostri generis non relinquit; unus enim idemque est, quod saepe dicendum est, uere dei filius et uere hominis filius . . .

⁴⁶ Breviarium 22 (138, 16—18). Euer 262 meint statt Diodor Dioskur lesen zu müssen. Die Vermutung, daß die Verurteilung des Dioskur ein Zugeständnis der Severianer gewesen sei, ist unbegründet. Eher kommt diese Reihe aus den Zugeständnissen bzw. Forderungen des Justinian an die Severianer. s. Anm. 83.

wundert sich anscheinend selbst, wie Vigilius sich als Papst halten konnte. Er sagt zur Erklärung: Indem Vigilius dies den Häretikern heimlich schrieb, blieb er auf seinem Bischofsstuhl⁴⁷. Das obige Glaubensbekenntnis ist aber meist für eine Fälschung gehalten worden⁴⁸. Neuerdings hat sich George Every in einem kurzen Aufsatz für die Echtheit ausgesprochen⁴⁹. Er hält es für die Positionsbeschreibung einer Übereinstimmung des Vigilius mit den Severianern, nachdem diese Zugeständnisse gemacht hätten. Worin diese Zugeständnisse bestanden haben sollen, wird freilich nicht gesagt. Vor allem aber kann kaum der Behauptung zugestimmt werden, daß jede Formulierung durch Gleichlautendes im Dreikapiteledikt Justinians bzw. in seinen Anathematismen zu den Dreikapiteln abgedeckt sei. Die christologische Sprache Justinians ist viel differenzierter, nicht so grobschlächtig, und deswegen auch nicht wie das angebliche Glaubensbekenntnis des Vigilius so mißverständlich bzw. falsch. Dieses ist mehr eine Polemik gegen Leos Lehrbrief. Möglicherweise sollte Vigilius mit solchen besonders eindeutig gegen Leos Tomus gerichteten Formulierungen des Abfalls an seinem Vorgänger überführt werden. Das Gerücht von einer heimlichen Koalition mit den severianischen Expatriarchen kann bei der Einsetzung des Vigilius entstanden sein. Die Fälschung eines Konsenspapiers zwischen Vigilius und den Severianern konnte auch später entstanden sein. Aber da kommt noch etwas hinzu, was in diesem Zusammenhang kaum beachtet wurde. Every erweckt den Eindruck, als hätte auch eine volle theologische Übereinstimmung mit Justinian bestanden. So als führte eine gerade theologische Linie vom fraglichen Glaubensbekenntnis zu Justinians Dreikapiteledikt. Das ist aber nicht der Fall. Caspar hat die Spannungen geschildert, die wegen der Jurisdiktionsfrage zwischen Vigilius und Justinian von Anfang an bestanden. Er hat dafür den Vigiliusbrief vom September 540⁵⁰ an Justinian herangezogen⁵¹. Der Brief ist ein Schlüsseldokument in vielfacher Hinsicht, auch dafür, wie Vigilius zu Leo stehen wollte.

Der Papst antwortete auf einen Brief Justinians⁵². Dieser war, wie Vigilius erkennen läßt, der Sorge um den Glauben gewidmet, so daß der Papst

⁴⁷ Breviarium 22 (138, 19).

⁴⁸ Haller 1, 267 meinte einschränkend: »Der Brief ist später von seinen Gegnern bekanntgemacht worden, und ein zwingender Grund, ihn nicht für echt zu halten, liegt nicht vor. Doch haben die kirchlichen Parteien jener Tage von der Waffe der Fälschung so ausgiebigen Gebrauch gemacht, daß der Zweifel auch in diesem Fall sein Recht behauptet.«

⁴⁹ Vgl. Anm. 1.

⁵⁰ Coll. Avell. 92 (CSEL 35, 1) 348—354.

⁵¹ Caspar 2, 239—241.

⁵² Coll. Avell. 92 (348, 3—5.15—18).

sich darüber freute und den »priesterlichen« Geist des Kaisers beglückwünschte⁵³. In seinem Brief hatte Justinian auch, wiederum aus der Antwort zu schließen, an Papst Coelestin und Leo erinnert, die die jeweiligen Häresien mit Konzilien verurteilt hätten⁵⁴. Damit war wohl mehr oder weniger ausdrücklich die Aufforderung an Vigilius verbunden gewesen, ein gleiches zu tun. Das mußte sich nach Lage der Dinge auf die große, vor vier Jahren gehaltene Synode 536 in Konstantinopel beziehen. Justinian hatte diese seinerzeit mit den Konzilien von Ephesus und Chalkedon verglichen⁵⁵. Er brauchte die Zustimmung des Papstes. Vigilius aber hatte nach vier Jahren noch nicht zu ihr Stellung genommen, obwohl er schon drei Jahre in seinem Amt war. Liberatus meint, daß beim 10jährigen Regierungsjubiläum Justinians im Jahr 537 die Kirche vollständig geeint war⁵⁶. Da mußte natürlich auch Vigilius vom alten Rom integriert werden. Schwartz äußert den Eindruck, daß Justinian dem Papst nicht getraut habe⁵⁷. Nicht zuletzt hatte die Silveriusgeschichte den beiden reichlich Stoff zu gegenseitigem Mißtrauen geliefert. Nachdem die Gotenherrschaft in Rom und Ravenna untergegangen war, hatte Justinian den günstigen Zeitpunkt genutzt und den in politischen Verhandlungen in Italien bewährten Patricius Domnicus⁵⁸ mit einem Brief zum Papst geschickt. Vigilius begann nun sein Antwortschreiben eigenartigerweise damit, daß er seine Treue⁵⁹ zum Glauben und zur Häretikerbekämpfung seiner Vorgänger Hormisdas, Johannes I. und Agapet beteuerte. Das solle der Kaiser anerkennen⁶⁰. Auch die Leobriefe an den Patriarchen Flavian und an Kaiser Leon nehme er an und verteidige er⁶¹. Unklar ist, wem der folgende Seitenhieb galt. So sehr er selbst, schreibt Vigilius, aufrichtig und gläubig mit der Hilfe Gottes gegen jene Bestimmungen seiner Vorgänger nichts unternehme, so solle doch der Kaiser noch mehr beachten, daß diejenigen keine würdigen Bischöfe sind, die die Bestimmungen der Päpste keineswegs unverletzt beachten⁶². Der folgende Passus ist wichtig, weil

⁵³ Ebda 348, 6—23.

⁵⁴ 349, 18—22.

⁵⁵ Im Durchführungsgesetz zur Synode von 536 vom 6. August dieses Jahres. ACO III 5, 41 (120, 1—15).

⁵⁶ Breviarium 22 (138, 33).

⁵⁷ Eduard Schwartz, Zur Kirchenpolitik Justinians, (SAM 1940 H. 2 S. 59 f); wieder in: Eduard Schwartz, Gesammelte Schriften Bd. 4. Berlin 1960. S. 306 f.

⁵⁸ Schwartz, ebda 306. Caspar 2, 238.

⁵⁹ Coll. Avell. 92: nos summis viribus sequi summoque adnisu defendere 349, 27 f.

⁶⁰ Ebda. 349, 23—28.

⁶¹ 349, 28—350, 5. omnino amplectimur et qua oportet caritate defendimus 350, 4 f.

⁶² 350, 5—10.

er die Kriterien für die Glaubensregel des Vigilius enthält. Er findet sie in den Beschlüssen der vier Konzilien, in den Leobriefen und in den Bestimmungen der Päpste. Was dem entgegenstehe, das schließe er aus⁶³. Dementsprechend akzeptiere er den Glaubenslibell des Kaisers, den er mit dem Glaubensbekenntnis des Papstes Agapet ausgetauscht habe⁶⁴. Zu seiner Jurisdiktion in Glaubensfragen gehört auch, — das ist Vigilius offensichtlich an dieser Stelle besonders wichtig —, daß er jenen, die von einer Häresie abließen, nach kanonischer und apostolischer Buße Verzeihung gewähren müsse⁶⁵. Erst nach der Erinnerung an seine Jurisdiktion kann er zu den Konstantinopler Entscheidungen von 536 Stellung nehmen. Was er dazu sagt, ist ebenso kompliziert wie der Satz, in dem er das ausdrückt. Kurz gesagt, was die angehe, gegen die Menas auf Befehl des Kaisers den Ausschluß ausgesprochen habe, so werde dieses Urteil »in keiner Weise ungerne aufgenommen, sondern vielmehr bereitwillig übernommen und mit der Autorität des apostolischen Stuhles bestätigt . . . mit der Maßgabe allerdings, daß von ihm, wie oben in Erinnerung gebracht, nach den Bestimmungen der Vorsteher des apostolischen Stuhles denjenigen Buße und Rückkehr zur Gemeinschaft offengehalten wird, die die Entscheidungen der oben genannten Synoden und die Schriften der Bischöfe des apostolischen Stuhles annehmen«⁶⁶. Die Jurisdiktionsvorstellung des Papstes hebt sich gegenüber den Geschehnissen der Synode deutlich ab. Er gibt zu, daß er am Befehl des Kaisers zur Verurteilung der Betroffenen nicht vorbeikommt. Zum Vorgehen des Menas bemerkt er ausdrücklich, daß er es in Übereinstimmung fand mit dem Brief, den der Patriarch an Papst Agapet geschrieben hatte⁶⁷. Den vorausgegangenen Entscheidungen des Kaisers und des Patriarchen gegenüber kann Vigilius die päpstliche Jurisdiktion nur in die beanspruchte Entscheidungsgewalt über eine etwaige Wiederaufnahme verlegen. Er spielt aber das Gewicht der Entscheidung des Kaisers und des Patriarchen auch noch dadurch herunter, daß er sie als sekundäre Entscheidungen im Vergleich zu den schon vorausgegangenen apostolischen Urteilen gegen Eutyches und Nestorius sowie alle anderen Häretiker versteht. Aus schlechter Erfahrung wegen des drohenden Solidarisierungseffektes mit den Häretikern hätten jedenfalls für ihn die alten Ur-

⁶³ 350, 10—23.

⁶⁴ 350, 23—28 u. Coll. Avell. 91 (342—347). Zum Vorgang Seppelt 1, 264 f und 268.

⁶⁵ 351, 1—10.

⁶⁶ 351, 11—352, 3.

⁶⁷ 351, 12—14. Insofern ist die Bemerkung Caspars (2, 240), Vigilius nehme den Menas »in gleichgeordneter Stellung an«, etwas einzuschränken.

teile genügt. »Weil wir wissen, daß eher die, die gegen die Häresie vorgehen, sich eine Gemeinschaft mit den Irrenden einhandeln, als daß dem vielfach konsolidierten Urteil der oben angeführten Väter etwas an Festigkeit hinzugefügt wird. . . . Deswegen haben wir bisher, da ja ein Urteil nicht (erst) neu ausgesprochen wurde, auch nicht gemeint, irgendeine neue Antwort geben zu müssen«⁶⁸. Vigilius wahrt also und interpretiert seinen Jurisdiktionsanspruch und entschuldigt zugleich auch sein bisheriges Schweigen zu den Urteilen der Reichssynode von 536. »Die nämlich, die als Anhänger der oben genannten Häresien (d. h. des Eutyches und des Nestorius) oder aller anderen ›durch apostolische Definition und Konstitution‹ verurteilten Häresien erfunden wurden, die wurden nicht erst durch ein neues Gesetz sondern durch die schon immer bestehende Verurteilung der Urheber (dieser Häresien) getroffen«⁶⁹. Er räumt ein, daß jemand sein Schweigen zu den neueren Urteilen von 536 dem Kaiser verleumderisch anders deuten könnte⁷⁰. Vielleicht fürchtete er das sogar. Jedenfalls greift er einen Lieblingspruch des Kaisers auf⁷¹, daß er der Aufforderung des Apostels Petrus folgend (1 Petr 3,15) jedem gern Rechenschaft über den Glauben gebe. Er will dem Kaiser Rede und Antwort stehen in der Hoffnung, daß dieser die Privilegien des Sitzes des seligen Petrus keine Einschränkung erfahren lasse. Das wäre auch eine Verletzung des Glaubens. Als Belohnung von Petrus werde der Kaiser jene Autorität erlangen, die er in den Petrusprivilegien bzw. in der Person des Papstes schütze⁷². Aber Vigilius will es nicht bei diesem Appell belassen. Er verteidigt sich zuletzt mit einer Offensive, und zwar mit der Übersendung aller Leobriefe, die den kirchlichen Osten betrafen bzw. in den Osten gegangen waren. »Damit trötzdem Euer Gnaden alle Informationen haben und der verschlagenen Schläue eines Widersachers nichts Ungeklärtes übrigbleibt, fügen wir von den sehr vielen Stücken, die von unserem Vorgänger Papst Leo zu verschiedenen Zeitpunkten in den Orient gingen, die unseres Erachtens für den Augenblick wichtigsten bei . . .«⁷³. Der Kaiser verfolgt also gleichsam die Rechtsangelegenheiten Leos weiter. Dazu braucht er die

⁶⁸ 352, 3–9.

⁶⁹ 352, 9–13.

⁷⁰ 352, 14 f.

⁷¹ Vgl. die Begründung Justinians für die Veröffentlichung seines Glaubensbekenntnisses am Anfang seiner Regierungszeit. Cod. Just. I 1, 5 (Krueger 6).

⁷² 352, 15–26.

⁷³ 352, 26–353, 3. Den Menas erinnert er in einem gleichzeitigen Brief an den reichen Briefwechsel Leos, der im Archiv des Patriarchats liege. Coll. Avell. 93 (355, 1–5). Daß nur die Briefe Leos an Anatolius übersandt worden wären, wie Schwartz, Zur Kirchenpolitik 306 f meint, ist nicht bewiesen und unwahrscheinlich.

Briefe Leos wie zur Aktenkenntnis⁷⁴. Vigilius fordert deswegen den Kaiser zum genauen Lesen auf und verspricht sich davon, daß dann kein rechtläubiger Bischof mehr irgendwo, sei es wegen der Religion, sei es wegen eines Vorurteils, durch die kaiserlichen Dispositionen belästigt werde⁷⁵. Offensichtlich dachte Vigilius dabei auch an sich. Hier endet seine Rechtfertigung (*rationem . . . reddidisse sufficiat*), die anscheinend seiner Meinung nach eigentlich gar nicht nötig gewesen wäre, denn niemand, und sei er noch so verschlagen und spitzfindig, könne einen Verstoß gegen die Synodalbeschlüsse und gegen die Entscheidungen seiner Vorgänger auf dem Apostolischen Stuhl bei ihm finden oder auch nur einen Versuch dazu⁷⁶. Er glaubte sich also von den massiven Anschuldigungen eines Verrats gerechtfertigt zu haben.

Bei der Reflexion über diesen Verteidigungsbrief möchte ich zu unserer Frage nach dem »Abfall« des Vigilius am Anfang seiner Amtszeit folgende Thesen für wahrscheinlich halten. Aus der Silveriusumgebung kamen Vermutungen, daß ein ähnliches Ansinnen, wie es dem Silverius angetragen war, auch dem Vigilius gemacht worden und dieser darauf eingegangen war, weil er an die Stelle des Silverius zum Papst eingesetzt worden sei. Ein angebliches Glaubensbekenntnis des Vigilius wurde zum Beweis dafür erfunden. Es mußte gegen den Tomus des Leo formuliert sein und es schien sehr gut zu passen, wenn es einige Häupter der antiochenischen Schule entsprechend der bekannten Forderung der Severianer verurteilte. Andererseits kann Vigilius sehr wohl Kontakte zu den Expatriarchen gesucht oder aufgenommen haben. Seine Vorliebe für Geheimdiplomatie⁷⁷ entdeckte er ja sicher nicht erst zur Zeit des offenen Dreikapitelstreites. Nach der Silveriusgeschichte und den Verleumdungen war er verständlicherweise nicht sehr geneigt, sich in Briefen an den Kaiser zu äußern, zumal dieser bei der Synode 536 eine Kehrtwendung seiner Religionspolitik vollzogen hatte, die den severianerfreundlichen Bestrebungen der Kaiserin Theodora scharf entgegengesetzt war. Als der Kaiser bei einer politisch für ihn günstigen Entwicklung die nötige Zustimmung des Papstes von Rom zu den Entscheidungen seiner Synode anmahnte, kam Vigilius dieser Aufforderung nach, benutzte aber die Gelegenheit, sich auch gegen die über ihn in Umlauf gesetzten Anschuldigungen zu verteidigen, ohne diese freilich offen zu nennen. Es ging ihm aber auch darum, eine

⁷⁴ Vgl. 353, 3–5. *Cuius causas integre agere festinatis* 353, 3.

⁷⁵ 353, 3–9.

⁷⁶ 353, 9–14.

⁷⁷ Caspar 2, 253. Vgl. im Brief vom September 540 den Hinweis auf Dinge, die mündlich ausgerichtet werden sollten, 353, 30f, und die Bitte um die Entsendung nur von zuverlässigen Leuten 353, 19–22.

festen Ausgangsposition des päpstlichen Jurisdiktionsanspruches zu formulieren. Es ließ sich nämlich absehen, daß hier ein größerer Konflikt anstehen konnte. Die Verurteilung der Severianer nahm er an. Er zählt sie alle auf, nicht nur die von der Synode von 536 gemaßregelten⁷⁸, sondern auch Theodosios mit zwei weiteren besonders aktiven Bischöfen der severianischen Konfession⁷⁹. Sein Jurisdiktionsanspruch, gerade hier geltend gemacht, wenn auch nur in der Forderung, daß er in diesen Fällen über Buße Wiederaufnahme in die Kirche gewähren könne⁸⁰, gab ihm für die Zukunft das Recht auf Kontakte mit ihnen, wie solche etwaigen Kontakte in der Vergangenheit gegebenenfalls von jedem Makel absolviert waren. Das offensive Bekenntnis zu Leo und seinen Briefen konnte eine gleiche Doppelwirkung haben, nämlich die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Abrückens von seinem Vorgänger sein und ein wichtiges Hilfsinstrument für die kommende Auseinandersetzung in der Dreikapitelfrage. Dafür war besonders geeignet der an Kaiser Leon gerichtete Brief 165, der gut war gegen den Vorwurf, die Römer hätten nur Eutyches verdammt und sich nicht auch gegen Nestorius gewandt. Wichtig waren jene Briefe, die später auch Pelagius in seiner Verteidigungsschrift der Dreikapitel heranzog, der Brief 108, in dem Leo es ablehnte, lang Verstorbene zu verurteilen⁸¹ und der Brief 162, in dem für die beschlossenen und gut entschiedenen Dinge des Konzils von Chalkedon jede neue Verhandlung abgelehnt wurde⁸². Es ist gut möglich, daß Vigilius auch diese Briefe besonders im Auge hatte, und dies damals noch in bestem Einvernehmen mit seinem Diakon Pelagius. Das Ringen um die Dreikapitel hatte bereits begonnen, seit der Kaiser insgeheim 532 den severianischen Bischöfen eine Verurteilung antiochenischer Schulhäupter angeboten hatte⁸³. Damals war Vigilius noch nicht das »Opfer« des Justinian geworden. Er glaubte noch, mit Leo alles bestehen zu können, wovon er vielleicht schon ahnte, daß es auf ihn zukäme. Der Verrat an Leo war ein Vorwurf gegen Vigilius seit

⁷⁸ 351, 15–17: Severos von Antiochien, Petros von Apameia, Anthimos von Konstantinopel und Zoras. Die ungewöhnliche Reihenfolge entspricht der Aufzählung im Menasbrief an den Patriarchen Petros von Jerusalem, ACO III 5, 48 (124, 29–125, 4). Daraus kann geschlossen werden, daß Vigilius einen analogen Brief des Menas vor sich hatte, in dem die Entscheidungen der Synode mitgeteilt waren, und daß er der dortigen Aufzählung folgte.

⁷⁹ 351, 15–20, außerdem noch Dioscorus von Alexandrien.

⁸⁰ 351, 25–352, 3.

⁸¹ ep 108 zitiert bei Pelagius 13, 26–14, 1.

⁸² ep 162 zitiert bei Pelagius 53, 13–54, 18.

⁸³ Sebastian Brock, *The conversations with the Syrian Orthodox under Justinian (532)*, in: OCP 47 (1981) 116. Jakob Speigl, *Das Religionsgespräch mit den severianischen Bischöfen in Konstantinopel im Jahr 532*, in: AHC 16 (1984) 282 f.

der Tragödie des Silverius. Wenn Pelagius auf dem Höhepunkt seiner Auseinandersetzung mit Vigilius nach dessen Dreikapitelverurteilung den gleichen Vorwurf aufgriff, dann ließ er sich wohl einen Augenblick von der Sprache der Vigiliusgegner vom Anfang seines Pontifikats in Rom leiten. Inhaltlich läßt sich die Kritik an Vigilius wegen seines Verrates an Leo bei Liberatus vom Anfang des Pontifikats und bei Pelagius anlässlich des Konzils von 553 auf keinen gemeinsamen Nenner bringen. Eine »Verurteilung« Leos lag im 2. Constitutum des Vigilius freilich insofern vor, als der Papst im 1. Constitutum seine Verteidigung der Dreikapitel hauptsächlich auf Papst Leo gestützt hatte⁸⁴.

⁸⁴ Seine Stellungnahme ist bewußt herausgesucht aus den Akten von Chalkedon (298, 10 u. 22; 300, 26; 302, 15 ff; 306, 12). Die Hauptargumente der Nichtzulässigkeit der Verurteilung von Verstorbenen und der Unantastbarkeit der Beschlüsse von Chalkedon stützen sich vorwiegend auf Leos Briefe 108 und 162 (290 und 312 f). Vgl. weiter zur entscheidenden Autorität Leos 293, 9–11 und 311 f.